

OLIVER KÖSTER  
SEBASTIAN REPETZ

# IFRS 16 – DER NEUE LEASINGSTANDARD: FLUCH ODER SEGEN FÜR DEN SCHWEIZER MARKT? Frühzeitige Planung unabdingbar

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat den International Financial Standard (IFRS) 16 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Insbesondere Unternehmen, die als Leasingnehmer bislang umfangreich von operativem Leasing Gebrauch gemacht haben, werden erhebliche bilanzielle Auswirkungen erfahren.

## 1. EINLEITUNG

Mit der Veröffentlichung des neuen Leasingstandards IFRS 16 am 13. Januar 2016 wurde ein langwieriger und zäher Kampf beendet. Mit dem Standard wurde die Ambition des früheren IASB-Vorsitzenden Sir *David Tweedie* – nämlich einmal in einem Flugzeug zu sitzen, das auch in den Bilanzen der Airline ausgewiesen wird – Wirklichkeit. Ausschlaggebend für diese Ambition war, dass die Vergleichbarkeit durch die bisherige Alles-oder-nichts-Bilanzierung des IAS 17 erheblich eingeschränkt ist. So ist bislang entweder das Leasinggut nebst zugehöriger Schuld vollständig in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen (Finanzierungsleasing) oder gar kein Vermögenswert und keine Schuld auszuweisen (operatives Leasing). Zwischenwerte sind nicht vorgesehen. Kleine Änderungen an den vertraglichen Grundlagen, die kaum zu ökonomischen Unterschieden führten, können daher zu erheblichen Auswirkungen auf die Bilanz und die entsprechenden Kennzahlen führen. Damit soll es nun vorbei sein.

Die grössten Änderungen ergeben sich dementsprechend für Leasingnehmer: Der Grundgedanke, dass sämtliche Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers ausgewiesen werden, wurde konsequent umgesetzt. Damit soll die Vergleichbarkeit von Bilanzen von Unternehmen unabhängig von der Art der Nutzungsrechte am notwendigen betrieblichen Vermögen verbessert werden.

Auch wenn die Entwicklung des neuen Standards in enger Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Standardsetter (*Financial Accounting Standards Board, FASB*) erfolgte und die

resultierenden Standards der beiden Organisationen in wichtigen Punkten übereinstimmen, deckungsgleich sind sie nicht.

## 2. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Änderungen des IFRS 16 im Vergleich zum IAS 17 halten sich für Leasinggeber in Grenzen. Während die Bilanzierung für Leasinggeber weitgehend unverändert bleibt, sind sie neben der geänderten Definition von Leasingverhältnissen hauptsächlich von den überarbeiteten und erweiterten Anhangangaben betroffen.

Für Leasingnehmer indes wird IFRS 16 erhebliche Veränderungen bringen (*Abbildung 1*). Künftig fällt die Unterscheidung zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing und damit die unterschiedliche bilanzielle Behandlung weg. Das bedeutet, dass für jeden Leasinggegenstand dessen Nutzungsrecht (*right-of-use asset*) aktiviert und jede korrespondierende Leasingverbindlichkeit passiviert werden muss.

Insbesondere Unternehmen, die als Leasingnehmer bislang umfangreich von operativem Leasing Gebrauch gemacht haben, werden erhebliche bilanzielle Auswirkungen erfahren: Ihre Bilanzsummen werden vergrössert und damit werden Struktur- und Kapitalkennzahlen wie beispielsweise die Anlagenquote, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad beeinflusst.

Die neuen Vorschriften des IFRS 16 verlangen zukünftig eine durchgängige Aufspaltung der Leasingkosten in → Abschreibungen, → Zinsaufwand und → Betriebsaufwand.



OLIVER KÖSTER,  
DIPL.-KFM.,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
LEHRBEAUFTRAGTER  
UNIVERSITÄT ZÜRICH  
UND HOCHSCHULE  
WORMS, DIRECTOR,  
DELOITTE AG, ZÜRICH



SEBASTIAN REPETZ,  
DIPL. BETRIEBSWIRT (FH),  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
SENIOR MANAGER,  
DELOITTE AG, ZÜRICH

Abbildung 1: IFRS 16 – DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

<b>Leasingnehmer:</b> Grundsätzliche Bilanzierungspflicht für Nutzungsrecht, Leasinggegenstand und Leasingverbindlichkeit	Wegfall Unterscheidung zwischen Operating Lease und Finance Lease beim Leasingnehmer, nicht jedoch beim Leasinggeber	<b>Leasingnehmer:</b> Trennung der Leasingkosten in Abschreibung, Zinsaufwand und Betriebsaufwand
<b>Leasingnehmer:</b> Signifikante Auswirkungen auf Kennzahlen des Unternehmens möglich	<b>Leasingnehmer:</b> Erleichterungswahlrecht für kurze Leasingverhältnisse (< 1 Jahr)	<b>Leasingnehmer:</b> Erleichterungswahlrecht für geringwertige Leasinggegenstände (Richtwert: Neuwert von USD 5000)
<b>Leasinggeber:</b> Weitgehend gleiche Behandlung wie unter IAS 17	Erweiterte Angabepflichten für Leasingnehmer und Leasinggeber	Verpflichtend anzuwenden für Perioden beginnend am oder nach dem 1. Januar 2019

Insbesondere die Ermittlung des Zinsaufwands und des Betriebsaufwands auf Basis der existierenden Leasingverträge dürfte in der Praxis eine Herausforderung darstellen, da die Verträge nicht immer den entsprechenden Detaillierungsgrad aufweisen.

Die Aufspaltung des bislang oberhalb des EBIT und EBITDA ausgewiesenen operativen Leasingaufwands in Abschreibungen, Betriebs- und Zinsaufwand werden auch in der Erfolgsrechnung und bei wichtigen Performancekennzahlen deutliche Spuren hinterlassen. Während sich Renditekennzahlen aufgrund der erhöhten Vermögensbasis eher negativ entwickeln dürften, sind für den EBIT und vor allem den EBITDA zum Teil deutliche Anstiege zu erwarten.

Wir erwarten, dass die Umstellung von IAS 17 auf IFRS 16 teilweise erheblichen Zeit- und Kostenaufwand für Leasingnehmer mit bislang überwiegend operativem Leasing verursachen wird. Hier hat der Standardsetter deswegen einige Erleichterungswahlrechte gewährt. Neben Erleichterungen bei den Übergangsvorschriften sieht der IFRS 16 bestimmte Ansatzwahlrechte für kurze Leasingverhältnisse und für Leasingverhältnisse von geringwertigen Vermögensgegenständen vor. Beispielsweise darf der Aufwand für Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie für Leasingverhältnisse über Vermögenswerte mit einem Neuwert von weniger als USD 5000 [1] direkt in der Erfolgsrechnung erfasst werden, so dass weder ein «right-of-use asset» noch eine Leasingverbindlichkeit zu erfassen sind.

Mit dem IFRS 16 werden deutlich mehr Informationen über die Leasingverhältnisse erforderlich sein. Deshalb haben Unternehmen frühzeitig entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Informationen verfügbar sind. Es ergeben sich daher zwangsläufig auch Auswirkungen auf die internen Prozesse und Kontrollen.

### 3. NEUREGELUNGEN IM EINZELNEN

**3.1 Identifikation eines Leasingverhältnisses und einer Leasingdauer.** Im Fokus ist zunächst die Analyse, welche Verträge Leasingverhältnisse im Sinne von IFRS 16 sind bzw. enthalten. Im Standard ist dies ebenfalls einer der zentralen Punkte: 10 der 24 illustrativen Beispiele sind der Identifikation bzw. Bestimmung eines Leasingverhältnisses gewidmet.

Durch die Überarbeitung der Definition, die auch sämtliche bislang in IFRIC 4 behandelten «versteckten Leasingverträge» erfasst, können sich bereits Auswirkungen auf den Umfang der bisherigen Leasingverhältnisse ergeben. Gemäss IFRS 16.9 liegt ein Leasingverhältnis vor, wenn dem Leasingnehmer vertraglich das Recht zur Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts (identified asset) für einen bestimmten Zeitraum übertragen wird und der Leasinggeber hierfür eine Gegenleistung vom Leasingnehmer erhält.

Ein *identifizierter Vermögenswert* liegt vor, wenn dieser entweder explizit im Vertrag spezifiziert wurde oder sich implizit im Zeitpunkt der Übergabe des Vermögenswerts an den Leasingnehmer ergibt. Hierbei ist wichtig hervorzuheben, dass ein identifizierter Vermögenswert auch lediglich ein Teil bzw. Anteil eines grösseren Vermögenswerts sein kann (beispielsweise Ladenlokal in einem Einkaufszentrum).

Auch müssen die vertraglichen Rechte des Leasinganbieters untersucht werden: Bestehen substanzielle Austauschrechte, ist es dem Leasinggeber praktisch und technisch möglich, den Vermögenswert auszutauschen und würde dieser auch wirtschaftlich davon profitieren, liegt kein identifizierter Vermögenswert vor. Befindet sich der Leasinggegenstand allerdings physisch beim Leasingnehmer oder an einem dritten Ort, wird davon ausgegangen, dass die Kosten für einen Austausch den Nutzen übersteigen. Bereits hier enthalten sowohl Anhang B zum Standard wie auch die illustrativen Beispiele zahlreiche weitere Vorschriften und Hinweise, die die möglichen Abgrenzungsprobleme in der Praxis bereits deutlich machen.

Als Nächstes ist zu beurteilen, ob der Leasingnehmer das *Recht hat, über die Nutzung des Vermögenswerts* zu entscheiden. Der Leasingnehmer soll hierbei das Recht haben, Entscheidungen zu treffen, welche die Art und Nutzung während der Nutzungsdauer festlegen. Ein starker Indikator hierfür ist, wenn der Leasingnehmer über die Art, den Zeitpunkt, den Ort und die Menge des (produzierten) Outputs des Vermögenswerts bestimmen kann. Schutzrechte wie territoriale Einschränkungsvorschriften (Vermögenswert darf z. B. nur in Europa verwendet werden) des Eigentümers stellen allerdings keine Einschränkungen des Nutzungsrechts dar.

Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass dem Leasingnehmer während der Laufzeit der Leasingvereinbarung im Wesentlichen der gesamte Nutzen zufließt. Dieser kann grund-



Abbildung 2: **FOLGEBEWERTUNG BEIM LEASINGNEHMER**

Aktiven	Passiven
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Anschaffungskosten abzüglich planmässiger Abschreibungen und ausserplanmässiger Wertberichtigungen (IAS 16 und IAS 36)</li> <li>→ Abschreibungsdauer bei Übergang des Gegenstands am Ende der Laufzeit entspricht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer</li> <li>→ Abschreibungsdauer ohne Übertragung entspricht der kürzeren aus der Laufzeit des Leasingverhältnisses oder der wirtschaftlichen Nutzungsdauer</li> <li>→ Anpassung des Vermögenswerts bei Neubewertung der Verbindlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Erhöhung der Verbindlichkeit durch die angefallenen Zinsen</li> <li>→ Reduktion durch die geleisteten Leasingzahlungen</li> <li>→ Allfällige Neubewertungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>→ durch Veränderung der Leasingperiode</li> <li>→ Anpassung in den Leasingvereinbarungen</li> <li>→ Anpassungen bei Veränderung der Indices bzw. der Bemessungsgrundlage</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Ausnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Anwendung des Fair-Value-Modells in IAS 40</li> <li>→ Anwendung des Neubewertungsmodells in IAS 16 (Wahlrecht je Asset-Kategorie)</li> </ul>	

sätzlich durch Nutzung, Haltung, aber auch Untervermietung erzielt werden. Hierbei soll insbesondere auch der Nutzen analysiert werden, der an Dritte oder den Leasinggeber weitergeleitet wird.

Eine weitere wesentliche Änderung ergibt sich bei der Bestimmung der Leasingdauer. Im Gegensatz zu IAS 17 legt IFRS 16 fest, dass neben der ordentlichen Vertragsdauer auch Verlängerungs- bzw. Kündigungsoptionen, sofern von ihrer Ausübung vernünftigerweise ausgegangen werden kann (reasonably certain), bei der Bestimmung der Leasingdauer mitberücksichtigt werden müssen. Hier schreibt der Standard die Berücksichtigung einer Reihe von rechtlichen und ökonomischen Faktoren vor. So sollen unter anderem der Preis für die Verlängerungsperiode, aber auch die Opportunitätskosten einer Nichtverlängerung bzw. Kündigung und sämtliche mit den Optionen verbundenen Kriterien berücksichtigt werden. Dies dürfte beispielsweise bei unbefristeten Gebäudemietverträgen mit drei- oder sechsmonatiger Kündigungsfrist, die bislang überwiegend als kurzfristig angesehen wurden, künftig zu einer deutlichen Verlängerung der Leasingdauer als im gegenwärtigen IAS 17 führen. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Umstände entsprechend ändern und hat der Leasingnehmer hierauf auch Einfluss, erfolgt eine Neubeurteilung der Leasingdauer. Besondere Wichtigkeit kommt der Beurteilung der Leasingdauer zu, wenn angedacht ist, für die Erleichterung hinsichtlich kurzlaufender Leasingverhältnisse zu optieren.

### 3.2 Buchhalterische Behandlung (beim Leasingnehmer).

Grundsätzlich legt der Standard fest, dass sämtliche Vertragskomponenten voneinander getrennt behandelt bzw. erfasst werden müssen. Neben der Bilanzierung der Leasingkomponente werden weitere Vertragskomponenten wie Servicedienstleistungen auf Grundlage des Einzelpreises buchhalterisch separat erfasst. In der Praxis wird sich insbesondere bei Vertragskomponenten, die mit anderen geteilt werden (z. B. Hausmeisterservice), die eine oder andere Her-

ausforderung hinsichtlich der korrekten Bestimmung ergeben. Sollte dies nicht gelingen oder ist die separate Erfassung von einzelnen Vertragskomponenten administrativ zu aufwendig, kann der gesamte Vertrag als Leasing behandelt werden. Dies stellt ein Wahlrecht des IFRS 16 dar.

Wie zuvor festgehalten, wird ein Leasingvertrag durch die Aktivierung eines Nutzungsrechts (right-of-use asset) sowie einer korrespondierenden Leasingverbindlichkeit zu Beginn des Leasingverhältnisses bilanziell erfasst. Der Wert des Nutzungsrechts bestimmt sich aus der Höhe der Leasingverbindlichkeit, den Leasingzahlungen vor Beginn des Leasingverhältnisses sowie sonstiger anfänglicher direkter Kosten. Auch werden allfällige Rückbau- oder Rekultivierungsverpflichtungen dem Vermögenswert hinzugerechnet. Mit erheblichem Ermessensspielraum behaftet ist insbesondere die Bestimmung der Leasingverbindlichkeit. Diese wird durch den Barwert der Leasingzahlungen über die Leasingdauer bestimmt. Bereits bei der Festlegung der Leasingdauer ergibt sich eine Vielzahl von Ermessensfragen mit erheblicher Auswirkung auf die Leasingverbindlichkeit und damit auf das als Vermögenswert zu bilanzierende Nutzungsrecht. Weiterer erheblicher Ermessensspielraum besteht bei der Festlegung des Abzinsungssatzes. Da in der Praxis der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz nur in wenigen Fällen zuverlässig bestimmt werden kann, werden viele Anwender auf den inkrementellen Fremdkapitalzinssatz abstellen. Dies ist der Fremdkapitalzinssatz, der anfallen würde, wenn ein vergleichbarer Vermögenswert mit ähnlichem Wert wie das Nutzungsrecht über eine ähnliche Laufzeit und bei gleicher wirtschaftlicher Situation finanziert werden müsste. Der Zirkelschluss ist offensichtlich: Der Zinssatz bestimmt den Wert des Nutzungsrechts, der dann zur Ableitung des Zinssatzes herangezogen werden soll.

Obwohl es sich bei dem «right-of-use asset» streng genommen um einen immateriellen Vermögenswert handelt, richtet sich die Folgebewertung nach den Grundsätzen für Sachanlagen (IAS 16 und IAS 36) bzw. für als Finanzinvestition gehaltenes Immobilienvermögen (IAS 40). Die Leasingver-

bindlichkeit, obwohl ein Finanzinstrument, unterliegt nicht den Bestimmungen von IAS 39 bzw. IFRS 9. Hier enthalten die IFRS 16.36 Spezialvorschriften, die aber der Effektivzinsmethode des IAS 39/IFRS 9 ähnlich sind.

Die Folgebewertung von Leasingverträgen ergibt sich gemäss IFRS 16 wie in *Abbildung 2* aufgeführt.

**3.3 Erstmögliche Anwendung.** Der neue IFRS 16 tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt IAS 17 Leases samt zugehörigen Interpretationen [2] vollständig. Unternehmen mit Abschlussstichtag 31. Dezember müssen den neuen Standard auf Jahres- bzw. Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2019 bzw. auf Zwischenabschlüsse des Berichtszeitraums erstmalig anwenden. Es bleibt noch etwas Zeit. Allerdings empfehlen wir, dass sich sowohl Bilanzsteller als auch Abschlussprüfer und Analysten frühzeitig mit dem neuen IFRS 16 auseinandersetzen und Auswirkungen auf ihre Unternehmen oder Kunden frühzeitig einschätzen.

Anwender, die bereits vor 2019 das neue Regelwerk frühzeitig anwenden wollen, können dies tun, wenn IFRS 15, Revenue from Contracts with Customers, zum Zeitpunkt der frühzeitigen Anwendung von IFRS 16 oder bereits zuvor vollumfänglich implementiert ist.

Für die erstmalige Anwendung enthält Anhang C des IFRS 16 einige Erleichterungsregeln. So kann von der vollständigen retrospektiven Anwendung gemäss IAS 8 ab-

gesehen und stattdessen die modifizierte rückwirkende erstmalige Anwendung gewählt werden, bei der die Vorjahreszahlen nicht angepasst, sondern die kumulierten Anpassungseffekte im Eröffnungsbestand des Eigenkapitals erfasst werden [3]. Ausserdem müssen «Altverträge», die bereits zum erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestehen, nicht neu beurteilt werden, ob es sich dabei um Leasingverträge i. S. d. IFRS 16 handelt oder ob sie solche beinhalten. Dies bedeutet, dass der neue Standard nicht zwingend auf «Altverträge» angewandt werden muss, bei denen keine Leasingkomponente gemäss IAS 17 bzw. IFRIC 4 identifiziert wurde. Obgleich eine solche Erleichterung den Umstellungsaufwand signifikant schmälern kann, geht dies zunächst zu Lasten der Transparenz und Vergleichbarkeit.

## 4. DER NEUE LEASINGSTANDARD IN DER PRAXIS

### 4.1 Wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmen.

Die vorangegangenen Ausführungen zu den wichtigsten Neuerungen zeigen bereits zwei wesentliche Erkenntnisse: Die potenziellen Auswirkungen können sich erstens gravierend auf wichtige Bilanz- und Erfolgskennzahlen auswirken und die Implementierung von IFRS 16 kann zweitens einen bedeutenden zeitlichen Aufwand verursachen und mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Ein wesentlicher Faktor ist, dass der Umfang der bilanzierungspflichtigen Right-of-use-Vermögenswerte leicht unter-



Abbildung 3: GRUNDSÄTZLICHE AUSWIRKUNGEN AUF WESENTLICHE KENNZAHLEN

Kennzahl	Erwartete Auswirkung von IFRS 16	Begründung
Gesamtvermögen	↑	Steigt wegen Berücksichtigung zusätzlicher Right-of-use-Vermögenswerte
Finanzielle Verbindlichkeiten/ Nettoverschuldung	↑	Nimmt zu wegen Berücksichtigung korrespondierender Leasingverbindlichkeiten
Eigenkapitalquote	↓	Durch höhere Finanzverschuldung sinkt die Eigenkapitalquote
EBIT	↑	Durch die Verlagerung der in den Leasingzahlungen enthaltenen Zinsaufwendungen unter den EBIT steigt dieser an. Der Effekt nimmt im Zeitablauf über die Leasingdauer ab
EBITDA	↑ ↑	Durch die Aufspaltung der operativen Leasingaufwendungen in einen Zins- und Abschreibungsanteil ist von einem stärkeren Anstieg des EBITDA auszugehen
Operativer Cashflow	↑	Anstieg durch die Verlagerung der Tilgungskomponente der Leasingzahlung in den Finanzierungs-Cashflow
Vermögensumschlag	↓	Durch die Erhöhung des Gesamtvermögens nimmt die Umschlagshäufigkeit ab
Return on Investment/ Capital Employed	↓ → ↑	Tatsächliche Auswirkung hängt von den Besonderheiten des Leasingportfolios ab, durch die Zunahme des EBIT auf der einen und die Zunahme der Kapitalbasis im Nenner auf der anderen Seite

schätzt werden kann. Dies insbesondere, weil bei der Bestimmung der Leasingdauer nicht nur die vertraglich festgelegte Laufzeit heranzuziehen ist. So können selbst unbefristete Standardgebäudemietverträge mit einer Kündigungsfrist von drei oder sechs Monaten zu signifikanten Right-of-use-Vermögenswerten bzw. korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten in der Bilanz führen. Ein Leasingvertrag über ein

*«Da es sich um bedeutende Inputgrössen für die Erstellung der finanziellen Berichterstattung handelt, sind die entsprechenden Prozesse und Werteflüsse in das interne Kontrollsystem zu integrieren.»*

Gebäude beispielsweise, das einen bedeutenden Vermögenswert für die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens darstellt, für das erhebliche Mieter einbauten geleistet wurden oder dessen Ersatz schwierig oder mit hohen Kosten verbunden wäre, wird voraussichtlich nicht in kürzerer Zeit gekündigt werden. Wie lang die konkrete Leasingdauer anzusetzen ist, hängt auch vom bisherigen Verhalten des Leasingnehmers ab. Die Wahrscheinlichkeit einer Nichtausübung ist umso höher anzunehmen, je kürzer die festgelegte Vertragslaufzeit ist [4]. Sofern die so ermittelte Leasingdauer zwölf Monate übersteigt, ist die Inanspruchnahme der Erleichterungsoption der Nichtberücksichtigung des Right-of-use-Vermögenswerts nicht möglich.

Es wird deutlich, dass die Unternehmen künftig erheblich mehr Informationen für die korrekte bilanzielle Abbildung von Leasingverträgen sammeln, analysieren und in der Jahresrechnung offenlegen müssen. Hinzu kommen Zahlungszeitpunkte, Informationen bezüglich variabler Leasingzahlungen, implizite Zinssätze und vieles mehr. Da es sich um bedeutende Inputgrössen für die Erstellung der finanziellen Berichterstattung handelt, sind die entsprechenden Prozesse und Werteflüsse auch in das interne Kontrollsystem zu integrieren.

**4.2 Betroffene Branchen und Kennzahlen.** Prinzipiell betroffen vom neuen Leasingstandard sind alle Unternehmen, die Leasingverträge abgeschlossen haben. Die grössten Auswirkungen ergeben sich freilich auf Seiten der Leasingnehmer, insbesondere wenn umfangreiche, bisher nicht bilanzierte (off-balance) operating Leasingverhältnisse bestehen. Die grundsätzlichen Auswirkungen auf wesentliche Kennzahlen zeigt *Abbildung 3*.

Da die Auswirkungen auf die bedeutenden Kennzahlen im Einzelfall sehr wesentlich sein können, ist klar, dass die betroffenen Unternehmen neben der reinen Implementierungsaufgabe zwei weiteren Herausforderungen gegenüberstehen. Zum einen müssen die potenziellen Auswirkungen frühzeitig eingeschätzt und quantifiziert werden, um die Kommunikation mit wichtigen Stakeholdern angemessen vorbereiten und einleiten zu können. Zum anderen sind die Auswirkungen auf bestehende Vereinbarungen und Verträge wie Kreditbedingungen, Bonusvereinbarungen usw. möglichst frühzeitig zu analysieren.

Obwohl die tatsächlichen Auswirkungen stark von den unternehmensindividuellen Gegebenheiten abhängen, lassen sich gleichwohl Tendenzen über die am stärksten betrof-

fenen Branchen erkennen. Wie das IASB bereits in einer Auswertung von mehr als eintausend börsennotierten Unternehmen festgestellt hat [5], sind die Auswirkungen auf EBIT und EBITDA in der Luftfahrt- und Reisebranche (hier insbesondere die Hotellerie) am grössten. Dieses Ergebnis verwundert zunächst kaum, war doch die Luftfahrtindustrie ein wesentlicher Treiber für die Überarbeitung des Leasingstandards durch das IASB. Dicht dahinter folgen Handels-, Transport- und Logistikunternehmen. Bei den Handelsunternehmen dürften die Vielzahl und wertmässig bedeutenden Mietverträge von Geschäftsimmobilen ausschlaggebend sein, während die Transportbranche durch Flottenleasing betroffen sein dürfte. In diesem Zusammenhang ist interessant zu erwähnen, dass insbesondere Handels- und Logistikunternehmen häufig EBITDA-getrieben sind und dies nicht selten eine wichtige Erfolgskennzahl für diese Unternehmen darstellt. Insofern «profitieren» diese Unternehmen besonders deutlich von der Einführung des IFRS 16.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, noch einmal deutlich zu machen, dass diese Zahlen nur die Spitze des Eisbergs zeigen. Die tatsächlichen Leasingverbindlichkeiten dürften die bislang im Anhang ausgewiesenen, vertraglich vereinbarten Operating-Leasingzahlungen wegen der oben

aufgeführten Problematik hinsichtlich des Leasingzeitraums nicht selten übersteigen.

**4.3 Bedeutung für den Schweizer Markt.** Um die Auswirkungen für den Schweizer Markt abschätzen zu können, haben wir für den SMI und SMI MID die letzten verfügbaren Geschäftsberichte im Hinblick auf ausgewiesene vertragliche Leasingverpflichtungen und ihre Relationen zum Gesamtvermögen sowie zum Eigenkapital analysiert.

Schaut man zunächst auf den absoluten Betrag der im Anhang offengelegten Off-balance-Leasingverpflichtungen, so scheint es, dass die Finanzindustrie besonders stark von den Auswirkungen des IFRS 16 betroffen sein wird. Auf sie entfallen rund 37% der analysierten Leasingverpflichtungen. Die Auswirkungen auf Gesamtvermögen und Eigenkapitalquote zeigen indes ein anderes Bild: Hier sind die Unternehmen der Finanzindustrie wegen ihrer hohen Bilanzsummen und absolut gesehen hohen Eigenkapitalbestände weniger betroffen.

Während im gesamten SMI die durchschnittliche Erhöhung des Gesamtvermögens rund 4% beträgt, wird dieses bei einzelnen Unternehmen nach der IFRS-16-Einführung um 10–20% zunehmen. Sehr hohe Zuwächse verzeichnen zwei

Unternehmen des Mode-, Lifestyle- und Luxusgütersegments mit jeweils rund 15%. Diese Unternehmen verfügen über ein starkes Einzelhandelsgeschäft, vermutlich mit vielen geleasteten Ladenflächen.

Am stärksten betroffen mit über 21% Zunahme ist ein Unternehmen des Logistik- und Transportwesens, was auf das starke Off-balance-Leasing der Fahrzeugflotte zurückzuführen sein dürfte. Im Weiteren zeigen sich relativ starke Zunahmen des Gesamtvermögens bei Unternehmen der Telekommunikationsindustrie und in Einzelfällen auch in der pharmazeutischen Industrie.

Eine sehr grosse Schwankungsbreite zeigt sich bei der Auswertung der Eigenkapitalquote. Während die Eigenkapitalquote im Durchschnitt insgesamt um ca. 3,8% sinken wird, liegen die häufigsten Veränderungen zwischen 1 und 5%. In Einzelfällen sind jedoch Rückgänge von bis zu 20% anzunehmen. Zwar verfügen bis auf eine Ausnahme alle über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung, um solche Rückgänge verkraften zu können. Gleichwohl sind bei diesen Unternehmen Vorkehrungen in Form einer frühzeitigen, detaillierten Auswirkungsanalyse zu treffen, um böse Überraschungen bei der erstmaligen Berichterstattung unter dem neuen Leasingstandard zu vermeiden.

**4.4 Was jetzt zu tun ist.** Obwohl bis zur Inkraftsetzung von IFRS 16 noch mehr als zwei Jahre vergehen, sollte mit dem Beginn des Implementierungsprojekts nicht zu lange gewartet werden. Dies betrifft insbesondere die am stärksten betroffenen Unternehmen der oben genannten Branchen.

Die Vielzahl und der grosse Umfang der neu zu erheben Daten erfordert ein systematisches Vorgehen. Je früher diese Daten effizient und mit der erforderlichen Qualität vorliegen, desto eher kann mit der detaillierten Auswirkungsanalyse begonnen werden. So können Unternehmen Zeit für die notwendigen strategischen und operativen Entscheidungen gewinnen. Hier empfiehlt sich zunächst ein abgestuftes Vorgehen im Rahmen einer 80-20-Analyse. Die Parameter der wichtigsten und grössten Verträge sind zu analysieren und die entsprechenden Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung zu quantifizieren. Sowohl für die Datensammlung als auch für die Auswertung und die Auswirkungsanalyse stehen verschiedene IT-Lösungen zur Verfügung, die in einem vorgelagerten Auswahlprozess evaluiert und implementiert werden müssen.

Auf Basis der ersten Analyse können auch die Auswirkungen wichtiger Bilanzierungsentscheidungen, wie der Inanspruchnahme der Erleichterungsoptionen für «low value assets» oder die Trennung von Leasing- und Serviceverträgen simuliert werden, um die Entscheidungen über die konkrete Bilanzierungspolitik des Unternehmens zu unterstützen.

Aufgrund der Vielzahl der Ermessensentscheidungen mit ihren zum Teil erheblichen Auswirkungen empfiehlt es sich, den Abschlussprüfer frühzeitig in das Implementierungsprojekt einzubinden und wesentliche Entscheidungen abzustimmen.

Ausserdem empfiehlt sich, bereits jetzt mit der Datensammlung zu beginnen und möglichst bald die unter dem gegenwärtigen IAS 17 ausgewiesenen vertraglichen Off-ba-

lance-Leasingverpflichtungen einer genauen Prüfung zu unterziehen. IFRS 16 verlangt nämlich im Übergangszeitpunkt eine Überleitung der bisher nach IAS 17 ausgewiesenen vertraglichen Leasingzahlungen zu der im Übergangszeitpunkt ausgewiesenen Leasingverpflichtung, sofern von der eingeschränkten retrospektiven erstmaligen Anwendung gemäss IFRS 16.C5(b) Gebrauch gemacht wird.

## 5. FAZIT

Das Ziel des IASB ist die Erhöhung der Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen. Daher sind die Änderungen, die der IFRS 16 mitbringt, zu begrüssen. Die Aufgabe der Alles-oder-

*«Ob der Aufwand gerechtfertigt ist oder in der Schweiz eine neue Wechselwelle zu Swiss GAAP FER auslöst, bleibt abzuwarten.»*

nichts-Bilanzierung mit den bekannten Problemen und Möglichkeiten der Einflussnahme auf Jahresabschluss und Kennzahlen hin zu der vollständigen Abbildung der genutzten Vermögenswerte und der bestehenden Verpflichtung ist ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Die konkrete Umsetzung wird jedoch mit erheblichen Ermessensentscheidungen verbunden sein. Dies fängt mit der Identifizierung von Leasingverhältnissen an und erstreckt sich über eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen wie beispielsweise der Festlegung der Leasingdauer und der Bestimmung des Diskontsatzes. Die unterschiedliche Auslegung dieser Ermessensfragen droht dann in der Praxis die angestrebte Vergleichbarkeit zumindest teilweise wieder zunichte zu machen. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass FASB und IASB sich nicht auf einen einheitlichen Standard einigen konnten.

Darüber hinaus ist die Implementierung von IFRS 16 für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Kosten verbunden. Ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist und für die Abschlussadressaten zu einem den Aufwand übersteigenden zusätzlichen Informationsnutzen führt oder in der Schweiz eine neue Wechselwelle zu Swiss GAAP FER auslöst, bleibt abzuwarten. Eines der analysierten Unternehmen im Schweizer Markt, das mit einem Eigenkapitalquotenrückgang von über 20% betroffen wäre, wendet bereits seit längerem Swiss GAAP FER an und entgeht somit diesem erheblichen Einschnitt. ■

**Anmerkungen:** 1) Richtwert gemäss IFRS 16 «Basis für Schlussfolgerungen». Fragen zur Umrechnung, allfälligen Veränderung des Werts durch beispielsweise Inflation und Anwendbarkeit bei unterschiedlichen Preisniveaus sind noch nicht abschliessend geklärt. 2) IFRIC 4 – Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält // SIC 15 – Operating-Leasingverhältnisse Anreize // SIC 27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen. 3) IFRS 16.C5(b). 4) IFRS 16.B39. 5) IASB, Effects Analysis of IFRS 16 ([http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Leases/Documents/IFRS\\_16\\_effects\\_analysis.pdf](http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Leases/Documents/IFRS_16_effects_analysis.pdf), Abruf 3. 8. 2016).